Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 2800**

17. Wahlperiode **29.6.2022**

Kleine Anfrage

des Abg. Jonas Weber SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Melde- und Betriebsvorgaben für Stecker-Solarmodule in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Meldepflichten und technischen Vorgaben werden seitens der Netzbetreiber in Baden-Württemberg vor der Inbetriebnahme von Stecker-Solarmodulen mit einer Leistung von bis zu 600 Watt in der Regel eingefordert?

2. Welche Vorgaben, die Eigentümern oder Mietern den Betrieb von Stecker-Solarmodulen in Baden-Württemberg gemacht werden, sind als unnötige Erschwernis zu bewerten?

3. Inwieweit und in welcher Höhe fallen für die Betreiberinnen und Betreiber von Stecker-Solarmodulen (gem. EU-Verordnung 2016/631) in Baden-Württemberg vor der Inbetriebnahme Zusatzkosten an, wenn ein analoger „Ferraris-Zähler“ durch einen modernen Einrichtungs- oder Zweirichtungszähler ersetzt werden muss?

4. Wie bewertet sie es, wenn Netzbetreiber, bei denen die Anlagen angemeldet werden müssen, den Einbau einer Einspeisesteckdose durch einen Elektrofachbetrieb verlangen (sogenannte Wieland-Steckdose), obwohl Stecker-Solarmodule dadurch deutlich unwirtschaftlicher werden und der Anschluss mittels Schutzkontaktstecker in den meisten Nachbarländern Deutschlands problemlos möglich ist und praktiziert wird;

5. Welche finanziellen oder sonstigen Anreize und Angebote bieten Netzbetreiber in Baden-Württemberg, um Wohnungseigentümern oder Mietern niederschwellig zu klimafreundlichem Handeln bzw. zum Kauf und Nutzung eines Stecker-Solarmoduls zu bewegen?

6. Inwieweit und in welcher Höhe fördert das Land Baden-Württemberg aktuell die Anschaffung von Stecker-Solarmodulen (Plug-in- oder Minisolaranlagen)?

7. Was ist ihr über entsprechende Zuschussmöglichkeiten oder Förderprogramme in anderen Bundesländern oder in Kommunen im Land bekannt?

Eingegangen: 29.6.2022 / Ausgegeben: 26.7.2022

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Wie bewertet sie, dass ein großer Stromanbieter in seinem Anmeldeformular für den Einbau eines Zweirichtungszählers vom Kunden aktuell eine Gebühr in Höhe von 116,62 Euro verlangt, während sich der Anschaffungspreis für Stecker-Solarmodule zwischen 400 und 1 100 Euro bewegt?

9. Wie bewertet sie es, dass ein großer Stromanbieter von Kundinnen und Kunden mit der Anmeldung von Stecker-Solarmodulen und der Installation eines Zweirichtungszählers bei steigenden Strompreisen und dann exakt nachweisbaren Einspeisungsmengen verlangt, auf eine Vergütung der ins öffentliche Netz eingespeisten Überkapazitäten zu verzichten?

29.6.2022

Weber SPD

Begründung

Sogenannte Stecker-Solarmodule (Plug-in- oder Minisolargeräte) sind eine preisgünstige Alternative für Eigentümer und Mieter, die mit vergleichsweise geringen Anschaffungskosten umweltfreundlich erzeugten Strom selbst nutzen wollen und für die eine größere festinstallierte Photovoltaikanlage aus unterschiedlichen Gründen nicht in Frage kommt. Die Kleine Anfrage will herausarbeiten, welche Melde- und Betriebsvorgaben dabei in Baden-Württemberg in der Regel gefordert werden und welche Zuschüsse gegebenenfalls möglich sind. Gefragt wird auch nach eventuell vorhandenen Hindernissen bei der Anmeldung bzw. vor der Inbetriebnahme solcher Module sowie nach rechtlichen Klippen, die sich abschreckend auf eine Kaufentscheidung auswirken oder dazu führen, dass die Klein-Geräte womöglich weder bei der Bundesnetzagentur noch beim örtlichen Netzbetreiber angemeldet werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. Juli 2022 Nr. UM6-0141.5-20/4/1 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Meldepflichten und technischen Vorgaben werden seitens der Netzbetreiber in Baden-Württemberg vor der Inbetriebnahme von Stecker-Solarmodulen mit einer Leistung von bis zu 600 Watt in der Regel eingefordert?

Grundsätzlich gilt für Stecker-Solaranlagen, sofern diese an ein Stromnetz angeschlossen werden, die Pflicht zur Registrierung im Marktstammdatenregister sowie die Pflicht zur Anmeldung beim jeweiligen Netzbetreiber (siehe hierzu ebenfalls Drucksache 17/2294, Frage 1). Darüber hinaus fordern Netzbetreiber bei Anmeldung einer Stecker-Solaranlage mit einer Leistung von bis zu 600 Watt regelmäßig eine Konformitätserklärung, aus der hervorgeht, dass die Voraussetzungen zum Netzanschluss erfüllt sind, beziehungsweise vor Inbetriebnahme erfüllt werden. Wenn nicht bereits vorhanden, gibt der jeweilige Netzbetreiber vor Inbetriebnahme einer Stecker-Solaranlage die Installation eines Stromzählers mit Rücklaufsperre oder die Installation eines Zweirichtungszählers vor. Unter Verweis auf die gültigen Normen des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) wird zudem die Verwendung einer Energiesteckdose vorgegeben. Weitere Vorgaben und Meldepflichten können sich aus den technischen Anschlussbedingungen ergeben, die der jeweilige Netzbetreiber entsprechend § 20 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zur sicheren und störungsfreien Versorgung festgelegt hat.

2. Welche Vorgaben, die Eigentümern oder Mietern den Betrieb von Stecker-Solarmodulen in Baden-Württemberg gemacht werden, sind als unnötige Erschwernis zu bewerten?

Häufig von Bürgerinnen und Bürgerinnen vorgebrachte Einwendungen betreffen insbesondere den von Netzbetreibern vorgegebenen Zählertausch und den Meldeaufwand im Marktstammdatenregister. Wenn eine Stecker-Solaranlage an das Stromnetz angeschlossen wird, ist der Einsatz eines herkömmlichen Ferraris-Stromzählers ohne Rücklaufsperre aus bilanziellen Gründen jedoch nicht zulässig. Ein Zählertausch ist dagegen nicht notwendig, wenn bereits ein Zweirichtungszähler oder ein Zähler mit Rücklaufsperre, wozu auch eine moderne Messeinrichtung gehört, vorhanden ist.

3. Inwieweit und in welcher Höhe fallen für die Betreiberinnen und Betreiber von Stecker-Solarmodulen (gem. EU-Verordnung 2016/631) in Baden-Württemberg vor der Inbetriebnahme Zusatzkosten an, wenn ein analoger „Ferraris-Zähler" durch einen modernen Einrichtungs- oder Zweirichtungszähler ersetzt werden muss?

Wenn vor der Inbetriebnahme einer Stecker-Solaranlage der Tausch der vorhandenen Messeinrichtung notwendig ist, hat der Anschlussnehmer nach § 22 NAV die Kosten für die Verlegung zu tragen. Die Höhe der damit einhergehenden Kosten hängt stark von den lokalen Gegebenheiten ab. Eine allgemeingültige Aussage zur Höhe der Kosten lässt sich daher nicht treffen.

4. Wie bewertet sie es, wenn Netzbetreiber, bei denen die Anlagen angemeldet werden müssen, den Einbau einer Einspeisesteckdose durch einen Elektrofachbetrieb verlangen (sogenannte Wieland-Steckdose), obwohl Stecker-Solarmodule dadurch deutlich unwirtschaftlicher werden und der Anschluss mittels Schutzkontaktstecker in den meisten Nachbarländern Deutschlands problemlos möglich ist und praktiziert wird;

Entsprechend den aktuellen Schutzzielen des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. ist für den sicheren Anschluss von Stecker-Solaranlagen eine spezielle Energiesteckvorrichtung (beispielsweise sogenannte Wieland-Stecker) erforderlich, die durch einen Elektrofachbetrieb installiert wurde. Durch diese Vorgabe soll unter anderem gewährleistet werden, dass aktive leitfähige Teile nicht berührbar sind. Die Landesregierung befürwortet, dass sich die Netzbetreiber mit ihren Vorgaben an der gültigen Normung orientieren. Diese wird regelmäßig aktualisiert und spiegelt damit den Stand der Technik wieder.

5. Welche finanziellen oder sonstigen Anreize und Angebote bieten Netzbetreiber in Baden-Württemberg, um Wohnungseigentümern oder Mietern niederschwellig zu klimafreundlichem Handeln bzw. zum Kauf und Nutzung eines Stecker-Solarmoduls zu bewegen?

Der Landesregierung sind keine entsprechenden Anreize oder Angebote vonseiten der Netzbetreiber in Baden-Württemberg bekannt. Die Netzbetreiber unterliegen den europäischen und nationalen Vorgaben zur Entflechtung und müssen gleichzeitig Anschlussbegehren diskriminierungsfrei behandeln. Vor diesem Hintergrund wären direkte Anreize und Angebote im Bereich der Erzeugung kritisch zu bewerten. Dem Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg sind ebenfalls keine entsprechenden Anreize und Angebote bekannt.

6. Inwieweit und in welcher Höhe fördert das Land Baden-Württemberg aktuell die Anschaffung von Stecker-Solarmodulen (Plug-in- oder Minisolaranlagen)?

Auf Landesebene gibt es in Baden-Württemberg keine Förderprogramme zur Anschaffung von Stecker-Solaranlagen.

7. Was ist ihr über entsprechende Zuschussmöglichkeiten oder Förderprogramme in anderen Bundesländern oder in Kommunen im Land bekannt?

Der Landesregierung ist das am 9. Juni 2020 gestartete Klimaschutz-Förderprogramm des Landes Schleswig-Holstein bekannt, welches unter anderem auch die Förderung von Balkon-Solaranlagen mit einer Leistung von 250 bis 600 Watt mit einem Zuschuss von 200 Euro bzw. maximal 50 % der Kosten zum Ziel hatte. Aktuell können im Rahmen des Förderprogramms keine Anträge mehr gestellt werden.

In Baden-Württemberg gibt es auf kommunaler Ebene verschiedene Förderprogramme für Stecker-Solaranlagen. Der Landesregierung sind die folgenden Förderprogramme bekannt:

Kommune	**Fördergegenstand**	**Höhe der Förderung**
Stuttgart	Anschlusskosten für Stecker-Solaranlagen	100 € pro Anlage
Freiburg	Anschlusskosten für Stecker-Solaranlagen (Planung, Errichtung und Inbetriebnahme)	200 € pro Anlage
Kornwestheim	Stecker-Solaranlagen bis zu einer maximalen Leistung von 600 W pro Haushalt	200 € pro Haushalt
Lörrach	Stecker-Solaranlagen mit maximal zwei Modulen oder 600 Wp Leistung	200 € pro Haushalt
Ludwigsburg	Stecker-Solaranlagen mit maximal zwei Modulen und einer Leistung von maximal 600 W pro Haushalt	bis zu 300 € pro Haushalt, bis zu 800 € pro Haushalt für Besitzer der LudwigsburgCard
Schwaikheim	Stecker-Solaranlagen die den DGS Sicherheitsstandard für steckbare Stromerzeugungsgeräte DGS 0001:2019-10 erfüllen	200 € pro Haushalt
Weinheim	Stecker-Solaranlagen mit maximal zwei Modulen und 600 Watt pro Wohn- bzw. Nutzungseinheit	50 € pro installiertem Modul

8. Wie bewertet sie, dass ein großer Stromanbieter in seinem Anmeldeformular für den Einbau eines Zweirichtungszählers vom Kunden aktuell eine Gebühr in Höhe von 116,62 Euro verlangt, während sich der Anschaffungspreis für Stecker-Solarmodule zwischen 400 und 1 100 Euro bewegt?

Gebühren, die beim Tausch eines Stromzählers zur Deckung der Kosten des jeweiligen Messstellebetreibers anfallen, dürfen im Sinne der Liberalisierung des Strommarktes nicht über die Entgelte für den Netzzugang oder die Netznutzung auf die Anschlussnehmenden umgelegt werden. Die Landesregierung sieht daher keine Bedingungen, unter denen die Gebühren entfallen könnten (siehe hierzu ebenfalls Drucksache 17/2294, Frage 4 und 5). Gleichwohl hat der Anlagenbetreiber das Recht, sich auf dem Markt einen alternativen Messstellenbetreiber frei auszuwählen. Dieser kann die Installation und den Betrieb der Messstelle gegebenenfalls zu geringeren Kosten als der grundzuständige Messstellenbetreiber anbieten. Im Übrigen kann die Landesregierung anhand der vorliegenden Informationen keine abschließende Bewertung des beschriebenen konkreten Sachverhalts und der zugrundeliegenden Kostenstruktur vornehmen.

9. Wie bewertet sie es, dass ein großer Stromanbieter von Kundinnen und Kunden mit der Anmeldung von Stecker-Solarmodulen und der Installation eines Zweirichtungszählers bei steigenden Strompreisen und dann exakt nachweisbaren Einspeisungsmengen verlangt, auf eine Vergütung der ins öffentliche Netz eingespeisten Überkapazitäten zu verzichten?

Viele Netzbetreiber in Baden-Württemberg stellen für die Anmeldung von Stecker-Solaranlagen auch auf Hinwirken der Landesregierung online ein vereinfachtes Anmeldeformular bereit. Hierauf ist regelmäßig der freiwillige Verzicht auf eine Einspeisevergütung durch den Antragstellenden vorgesehen. Sollten Betreiberinnen und Betreiber von Stecker-Solaranlagen nicht auf eine Vergütung für den ins Netz eingespeisten Strom verzichten wollen, steht diesen alternativ das allgemeine Anmeldeverfahren für Erzeugungsanlagen offen. Die Landesregierung befürwortet das Bereitstellen eines vereinfachten Anmeldeformulars für Stecker-Solaranlagen, wenn parallel weiterhin die Möglichkeit besteht, eine Einspeisevergütung in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen kann die Landesregierung anhand der vorliegenden Informationen keine abschließende Bewertung des beschriebenen konkreten Sachverhalts vornehmen.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft